

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins

„Südstern“ e.V. – 04416 Markkleeberg

In der Fassung vom 07.12.2001

Das Kleingartenwesen dient der Erholung und Gesundheitsförderung der Bevölkerung.

Der Einzelgarten ist stets Teil einer Kleingartenanlage und soll sich in diese einfügen. Dies setzt voraus, dass die Kleingärtner zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen sowie die Gesamtanlage und ihre Gärten nach den Zielsetzungen des Kleingartenvereins bewirtschaften und pflegen.

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und wirkt mit der Satzung des Vereins.

## **1. Was ist ein Kleingarten?**

**1.1.** Er ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).

**1.2.** Er liegt in einer Anlage, in der die einzelnen Gärten, die Wege, Spiel- und Freiflächen sowie das Vereinshaus zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Beispiel: Kleingartenanlage „Südstern“ e.V.

**1.3.** Ein Kleingarten ist in der Regel nicht größer als 400 m<sup>2</sup>.

## **2. Die Nutzung des Kleingartens**

Grundlage ist der beiderseitig abgeschlossene Unterpachtvertrag.

Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Eine kleingärtnerische Nutzung ist dann gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

Nachbarschaftshilfe bei der Bewirtschaftung des Gartens ist gestattet. Langfristige Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Gartenbewirtschaftung, wenn sie länger als 6 Wochen notwendig ist, bedarf der Abstimmung mit dem Vorstand. Dies verschafft aber dem Helfer kein Anrecht auf späteren Erwerb des Gartens.

Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken, zur Ablagerung von Altmaterialien, Nutzung, die nicht den kleingärtnerischen Zwecken dient oder als Wohnsitz verwendet werden.

Der Kleingarten wird ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

### 3. Bäume und Sträucher im Kleingarten

Die Neuanpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 2,5 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Äste und Zweige, die störend in die Nachbargärten oder in die Gartenwege hineinragen, müssen vom Garteninhaber entfernt werden.

Bei Neuanpflanzungen sind die Grenzabstände zu beachten

Neuanpflanzungen von Waldbäumen sowie anderer artfremder Gehölze (z.B. Walnussbäume, Korkenzieherweiden u.a.) ist verboten. Derzeit vorhandene Waldbäume sind bei Pächterwechsel zu Lasten des abgebenden Pächters zu entsorgen.

#### Kultur empfohlener Pflanz-Grenz-abstand

Apfel (Niederstämme bis 60 cm Stammhöhe)	2,5-3,0 m
Birne (Niederstämme bis 60 cm Stammhöhe)	3,0-4,0 m
Quitte	2,5-3,0 m
Sauerkirsche (Niederstamm bis 60 cm)	4,0-5,0 m
Pflaume (Niederstamm bis 60 cm)	3,5-4,0 m
Pfirsich/Aprikose (Niederstamm bis 60 cm)	3,0 m
Süßkirsche Einzelbaum	3,0 m
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	2,0 m
Schwarze Johannisbeere (Büsche)	1,5-2,0 m
Johannisbeere rot und weiß (Büsche und Stämmchen)	1,0-1,25 m
Stachelbeere (Büsche und Stämmchen)	1,0-1,25 m
Himbeere	0,4-0,5 m
Brombeere rankend	2,0 m

aufrechtstehend	1,0 m
Weinreben	1,3 m
Ziergehölze und Hecken	1,0 m
Viertelstämme bzw. Hochstämme	3,0 m

#### **4. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung**

Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abzuwenden sind, ist ein Einsatz erlaubt. Vor dem Einsatz ist der Vorstand zu informieren und die Gartennachbarn in Kenntnis zu setzen.

Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Garteninhaber zuständig. Ein Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet.

#### **5. Tierhaltung**

Kleintier- und Bienenhaltung

Die Haltung von Hunden und Katzen ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen, wobei auftretende Verunreinigungen der Wege vom Tierhalter sofort zu beseitigen sind. Es ist grundsätzlich verboten, Hunde auf die Festwiese zu führen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt erhebliche Bedeutung zu. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten werden.

#### **6. Wege und Plätze**

Jeder Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg zu pflegen und von Unkraut frei zu halten. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet für die möglichen Schäden. Das Öffnen des Haupttores (und der Tore zur Hauptstraße) ist nur mit dem vom Vorstand ausgegebenen Schlüssel erlaubt.

Jeder Pächter sorgt für die Sicherheit in der Anlage. Das Haupttor ist bei Eintreten der Dunkelheit zu verschließen. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.

Das Radfahren ist im gesamten Gartenverein generell untersagt. Ausgenommen sind Kinder bis zu 6 Jahren und Behinderte, denen durch den Vorstand eine Sondergenehmigung erteilt wurde.

Ein Zwischenlagern von Baumaterialien, Dünger oder Schutt auf Wegen und Plätzen der Anlage ist nur gestattet, wenn unverzügliche Beräumung erfolgt.

Für die Pflege eines 1,5 m breiten Randstreifens am Außenzaun zum Bahndamm sowie des Randstreifens zur Hauptstraße ist mit den Gartenanliegern durch den Vorstand eine Sonderregelung zu vereinbaren.

## 7. Bebauung im Kleingarten

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit maximal 24 m<sup>2</sup> und 3 m Firsthöhe einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Alle bis zum 03.10.1990 genehmigten Bauanträge und errichteten Lauben haben Bestandsschutz.

Für Neu-, An- und Umbauten jeglicher Art sowie für Erweiterungsbauten (betrifft auch Kleingewächshäuser und Geräteschuppen) gilt die „Bauordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.“ in der Fassung vom 01.12.1999. Diese wurde jedem Pächter ausgehändigt.

## 8. Einfriedung

Für die Wartung und Pflege der äußeren Umzäunung der Gartenanlage ist der Verein zuständig.

Für die Einzäunung der Kleingärten entlang der Gartenwege und, ausgehend vom Außenzaun sind die Unterpächter für die Wartung und Pflege der linken bzw. rechten Gartenabgrenzung verantwortlich. Die hintere Abgrenzung ist in Abstimmung mit dem Gartennachbarn vorzunehmen.

Hecken sind maximal auf 1,25 m zu begrenzen, mit Ausnahme der Hecken an den Hauptwegen und am Außenzaun sowie auf der Festwiese (1,80 m). Bestehende Hecken zwischen den Gärten: max. Höhe 1,00 m, Breite max. 0,50 m. Die Neuanpflanzung von Hecken zwischen den Gärten ist grundsätzlich verboten.

Die Höhe der Zwischenzäune sollte 1 m nicht überschreiten. Der Zaunriegel muss auf der Eigenseite sein. Die Einzäunungen und der Zwischenzaun dürfen nur aus Holz oder Maschendraht bestehen und müssen luft- und lichtdurchlässig sein.

Das Bepflanzen der Einfriedung mit Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September ist eine tägliche Mittagsruhe von 1300 Uhr bis 1500 Uhr einzuhalten.

An Sonnabenden sind Arbeiten mit erheblicher Lärmbelästigung nur bis 1200 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist gantztägig jegliche Lärmbelästigung untersagt.

Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht gestört bzw. durch unzumutbare Geräusche und Gerüche belästigt werden. Das Verwenden von Lösungsmittelhaltigen Stoffen ist an heißen Sommertagen zu unterlassen.

Jeder Pächter hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu leisten.

Jeder Pächter hat die Pflicht, seinen Strom- und Wasserverbrauch nachzuweisen sowie dem vom Vorstand beauftragten Ableser die Zähler zugänglich zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls entsprechende Auflagen zu erteilen.

Bei reparaturbedingter Auswechslung von Stromzählern bzw. Wasseruhren sind die alten Zählerstände dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Veränderungen an der Führung der Elektro- und Wasserleitungen vom Gartenweg zur Gartenlaube oder innerhalb des Gartens sind dem Vorstand zu melden.

Jeglicher Handel, insbesondere Verkauf und Ausschank von Getränken, ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, nicht erlaubt.

Das Schießen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten.

In der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar ist das Haupteingangstor ganztägig zu verschließen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, am Eingangstor seines Gartens die Gartennummer gut sichtbar anzubringen.

Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur zum Be- und Entladen gestattet; danach ist das Fahrzeug aus dem Gartenverein herauszufahren. Fahrzeuge von Behinderten sind ebenfalls außerhalb der Anlage abzustellen –

Sondergenehmigungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.

### **Der Pächter ist verpflichtet**

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen;

- der Räum- und Streupflicht auf den an seinen Garten angrenzenden Wegen nachzukommen und sich beim Räumen und Streuen auf den Geh- und Zufahrtswegen zu beteiligen.

- Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

## **10. Schlussbestimmung**

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, stellen eine Verletzung des Unterpachtvertrages dar und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

Diese Kleingartenordnung wurde auf der Grundlage der „Rahmenkleingartenverordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ (vom 12. Oktober 1991) und unter Beachtung der bestehenden territorial verbindlichen Ordnung erarbeitet.

Die vorliegende Kleingartenordnung wurde von den Mitgliedern des Kleingartenvereins „Südsterne“ e.V. Markkleeberg auf der Mitgliederversammlung am 07.12. 2001 angenommen und bestätigt.

Jedes Vereinsmitglied erhält die Kleingartenordnung ausgehändigt.

Aktualisiert (Montag, 25. Mai 2009 um 17:00 Uhr)